

# P O L I Z E I V E R O R D N U N G

---

## A. Allgemeines

### Zweck

#### Art. 1

Dieses Gesetz regelt die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Paspels und ergänzt die eidgenössische und kantonale Polizeigesetzgebung, soweit diese der Gemeinde vorbehalten bleibt.

### Ausweispflicht

#### Art. 2

Wer von den zuständigen und sich ausweisenden Organen polizeilich angehalten wird, ist verpflichtet seine Personalien anzugeben und sich über seine Person auszuweisen.

Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt oder sich gegenüber dem Kontrollorgan ungebührlich benimmt, macht sich strafbar. Vorbehalten bleibt die Ahndung nach der kantonalen Strafprozessordnung (Art. 25 und 26).

Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand.

## B. Besondere Bestimmungen

### Unfug

#### Art. 3

Unfug im Freien oder im Innern von Gebäulichkeiten, der geeignet ist jemanden zu belästigen oder zu erschrecken, in seiner Ruhe zu stören oder in seiner persönlichen Sicherheit zu gefährden, ist verboten.

### Immissionen

#### Art. 4

Untersagt sind übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Rauch, Abgase, Staub, Russ, chemische Abfälle, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen, namentlich auch beim Betrieb eines Gewerbes.

### Orts- und Heimatschutz

#### Art. 5

Untersagt ist die Verunstaltung des Strassen-, Ortschafts- und Landschaftsbildes durch Vorkehren irgendwelcher Art. Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen sind strafbar, sofern auf behördliche Aufforderung hin bestehende Uebelstände nicht binnen der gesetzlichen Frist behoben werden.

## Unterhalt von Gebäulichkeiten

### Art. 6

An Gebäulichkeiten, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, sind die Dachkän-  
nel und Wasserabläufe ordnungsgemäss zu  
unterhalten. Nängel müssen sofort behoben  
werden. Nötigenfalls kann der Gemeindevor-  
stand entsprechende Reparaturen auf Kosten  
des Eigentümers anordnen.

## Benützung von öffentlichem Grund

### Art. 7

Jede über den Gemeindegebrauch hinausge-  
hende, auch nur vorübergehende Benützung  
des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken  
bedarf einer Bewilligung des Gemeindevor-  
standes. Desgleichen hat eine Bewilligung  
einzuholen, wer die dem Gemeindegebrauch  
dienenden Strassen und Liegenschaften oder  
Gemeindeplätze zu öffentlichen Versammlungen,  
Umzügen usw. in Anspruch nehmen will.

## Verunreinigung von Strassen und Plätzen

### Art. 8

Materialien, die auf die Strasse fallen,  
müssen unverzüglich entfernt werden. Von  
Dächern, Terrassen usw. darf der Schnee  
nur auf die Strasse geworfen werden, wenn

vorgängig Wachen aufgestellt, bzw. Warnsignale angebracht worden sind. Der Schnee, der auf die Strassen geworfen wird, muss unverzüglich entfernt werden. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei Dachdeckerarbeiten oder Renovationen an Gebäulichkeiten. Missachten dieser Vorschriften zieht amtliche Anordnung unter Kostenfolge nach sich.

### Transport von Dünger und Jauche

#### Art. 9

Das Führen von Jauche muss in dichten Behältnissen erfolgen. Das Mistführen über die Strassen soll möglichst sorgfältig erfolgen. Verunreinigungen der Strassen oder Plätze müssen sofort behoben werden, ansonsten dies durch den Gemeindevorstand auf Kosten der Verursacher veranlasst wird.

### C. Schutz von Ruhe und Ordnung

#### Sonn- und Feiertage

#### Art. 10

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonstwie beeinträchtigen, untersagt.

## Lärmbekämpfung

### Art. 11

Lärmen, Trommeln und störendes Musizieren in der Nähe der Kirche und des Schulhauses ist verboten, dies insbesondere während des Gottesdienstes und während der Schulzeit.

### Musizieren und Singen zur Nachtzeit

### Art. 12

Musizieren und Singen im Freien oder bei geöffneten Fenstern und Türen sowie lärmige Spiele sind von 22.<sup>00</sup> Uhr bis 06.<sup>00</sup> Uhr untersagt. Ausgenommen sind gelegentlich im Freien stattfindende, vom Gemeindevorstand bewilligte Festanlässe.

### Musik und Lautsprecher

### Art. 13

Rundfunkgeräte, mechanische oder andere Musikinstrumente, dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass sie ausserhalb des Herrschaftsbereiches des Besitzers nicht störend hörbar sind.

## Lärm durch Motorfahrzeuge

### Art. 14

Untersagt ist das fortgesetzte unnötige Herumfahren mit Motorfahrzeugen in der Ortschaft, insbesondere mit Motorrädern und Motorvelos zur Nachtzeit.

## Oeffentliches Aergernis und Nachtruhe

### Art. 15

Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Aergernis erregen oder die Einwohnerschaft in der Nachtruhe stören, sind straffällig.

## Verhalten beim Baden und Lagern

### Art. 16

Beim öffentlichen Baden sowie beim Lagern sind gute Sitte und Anstand zu wahren. Fehlbare können gebüsst und vom Platze gewiesen werden.

## Aufenthalt im Freien

### Art. 17

Der Aufenthalt von Touristen auf öffentlichem Gemeindegebiet unter Verwendung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen, ist untersagt. Ausnahmsweise kann der Vorstand dies mit den nötigen Auflagen bewilligen.

D. Strassen- und Verkehrspolizeiliche  
Vorschriften

Vorschriften

Art. 18

Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung ist der Gemeindevorstand zum Erlass von Vorschriften über Strassen- und Verkehrssignalisation auf Gebiet der Gemeinde Paspels zuständig.

Dauerparkieren

Art. 19

Das den öffentlichen Grund über Gebühr beanspruchende Parkieren von Fahrzeugen aller Art ist untersagt.

Parkdienst

Art. 20

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

## Sport

### Art. 21

Der Gemeindevorstand kann das Schlitteln und weitere Sportspiele auf öffentlichen Strassen und Plätzen verbieten, sofern Uebelstände auftreten

## Veränderungen an Strassen

### Art. 22

Für jede Veränderung am Strassengebiet ist die Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen. Bei bewilligten Strassenaufgrabungen darf der Strassenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die Strasse so rasch als möglich in geordnetem Zustand dem Verkehr wieder freizugeben.

## E. Friedhofwesen

### Rechtsgrundlage

### Art. 23

Massgebend für das Friedhofwesen ist die Verordnung über das Begräbniswesen des Kantons Graubünden vom 19. November 1875, gem. Bündner Rechtsbuch, erster Band.

## Betreten des Friedhofes

### Art. 24

Der Friedhof steht der Allgemeinheit immer offen. Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Die Mitnahme von Hunden ist verboten.

## Grabpflege

### Art. 25

Das Bepflanzen und Pflegen der Gräber, das Anbringen von Grabsteinen und Grab-einfassungen und das Beschriften der Grabsteine ist Sache der Hinterbliebenen.

## Unterhaltungspflicht

### Art. 26

Geschieht von seiten der Hinterbliebenen nichts, so wird die ordentliche Instandstellung vom Gemeindevorstand auf Kosten der Angehörigen veranlasst. In Fällen wo Bedürftigkeit vorliegt oder wo keine Hinterbliebenen für die Grabpflege verantwortlich gemacht werden können, kommt die Gemeinde für die Kosten auf.

## F. Strafbestimmungen

### Strafmass

#### Art. 27

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund derselben ergangenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft.

In leichten Fällen und bei erstmaliger Uebertretung kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden. Sofern nicht gleichzeitig eine Uebertretung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften vorliegt, können Missachtungen verkehrspolizeilicher Natur mit Bussen bis zu Fr. 100.--, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 200.-- geahndet werden.

### Zuständigkeit

#### Art. 28

Bussbehörde ist der Gemeindevorstand. Er hat den Fehlbaren rechtliches Gehör einzuräumen.

### Busserhebung auf der Stelle

#### Art. 29

Bei geringfügigen Uebertretungen können Bussen bis zu Fr. 20.-- durch die Poli-

zeiorgane auf der Stelle erhoben werden, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

### Sachbeschädigung

#### Art. 30

Für Sachbeschädigungen jeglicher Art haftet die Täterschaft. Ebenso ist sie verpflichtet für von ihr verursachte Amtskosten aufzukommen.

Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand dem Verantwortlichen hiefür eine angemessene Frist an.

Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Behörde auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Massnahmen treffen oder durch Dritte ausführen lassen.

Die Ausfällung von Bussen bleibt vorbehalten.

### Kinder und Jugendliche

#### Art. 31

Bei Kindern und Jugendlichen kann der Schulrat an Stelle der Strafe eine erzieherische Massnahme anordnen.

## Rechtsmittel

### Art. 32

Die Verfügungen des Gemeindevorstandes unterliegen den vom kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmitteln.

Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## G. Schlussbestimmungen

### Ausführungsbestimmungen

### Art. 33

Der Gemeindevorstand ist zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig.

## Inkrafttreten

### Art. 34

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1932 und alle Beschlüsse und Bestimmungen, die mit ihr im Widerspruch stehen.

Vorstehende Polizeiverordnung wurde

am 27. März 1980

durch die Gemeindeversammlung angenommen.

Gemeindevorstand Paspels

Der Präsident:

Rud. v. Planta

Der Aktuar:

Gebh. Decasper